

## Amtliche Bekanntmachungen

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Stockelsdorf**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 für das Gebiet südöstlich und nordwestlich des Lilienkuhls sowie nordöstlich des Ahornweges und südwestlich des Parkweges**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat in der Sitzung am 17.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 78 für das Gebiet südöstlich und nordwestlich des Lilienkuhls sowie nordöstlich des Ahornweges und südwestlich des Parkweges, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan Nr. 78 tritt mit Beginn des 26.07.2017 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Str. 7, 23617 Stockelsdorf, 2. Stock, Zimmer 203, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können dort ebenfalls eingesehen werden.

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Verletzung landesrechtlicher Formvorschriften**

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stockelsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter [www.Stockelsdorf.de](http://www.Stockelsdorf.de) -Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen-Veröffentlichung der Bauleitplanung- ab 25.07.2016 einzusehen.



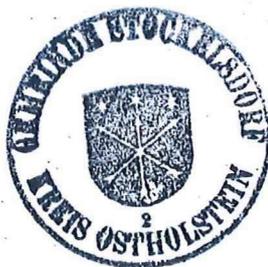
Stockelsdorf, 19.07.2017

L.S.

Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin  
Gez. Brigitta Rahlf-Behrmann

Auf der Grundlage der zurzeit gültigen Hauptsatzung erfolgte die Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 in den Lübecker Nachrichten am 25.07.2017 mit dem Hinweis, dass diese Bekanntmachung auch im Internet der Gemeinde Stockelsdorf ab 25.07.2017 unter [www.stockelsdorf.de](http://www.stockelsdorf.de) -Bekanntmachungen-Amtliche Bekanntmachung-Veröffentlichungen der Bauleitplanung, eingesehen werden kann.

Stockelsdorf, 26.07.2017



Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

Vorlesen

## Amtliche Bekanntmachungen

Abfuhr von Klärschlamm aus Hauskläranlagen beziehungsweise Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben in der Gemeinde Stockelsdorf (PDF, 90 KB)

Lärmaktionsplan der Gemeinde Stockelsdorf zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie (PDF, 1,6 MB, Lärmaktionsplan der Gemeinde Stockelsdorf zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie)

Jahresabschluss der Gemeinde Stockelsdorf zum 31.12.2012 (PDF, 6 KB, Jahresabschluss der Gemeinde Stockelsdorf zum 31.12.2012)

Bekanntmachung der Einziehungsverfügung: Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Gemeinde Stockelsdorf (PDF, 527 KB, Bekanntmachung der Einziehungsverfügung: Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Gemeinde Stockelsdorf, 12.12.2014)

Einziehung eines Teilstückes des Wanderweges in Dissau, Flurstück 156, Flur 0, Gemarkung Dissau (PDF, 473 KB, Einziehung eines Teilstückes des Wanderweges in Dissau, Flurstück 156, Flur 0, Gemarkung Dissau, 10.08.2016)

Bekanntgabe der Einziehungsverfügung für das Teilstück eines Wanderweges in Dissau Marschbruch, Flurstück 156, Flur 0, Gemarkung Dissau (PDF, 494 KB, 11.11.2016)

Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung für einen Teilbereich des "Bohrader Weges" (PDF, 1 MB, 30.06.2017)

Seniorenbeiratswahl am 11.10.2017 (PDF, 66 KB, 04.07.2017)

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Gemeinde Stockelsdorf (PDF, 7 KB, 21.07.2017)

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 06. Mai 2018 in der Gemeinde Stockelsdorf (PDF, 7 KB, 21.07.2017)

## Veröffentlichungen der Bauleitplanung

11.05.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13, 4. Änderung für das Gewerbegebiet »Albert-Einstein-Straße«, Gebiet nördlich der Kleingartenanlage, östlich der rückwärtigen Bebauung der Georg-Ohm-Straße »

25.07.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 für das Gebiet südöstlich und nordwestlich des Lilienkuhls sowie nordöstlich des Ahornweges und südwestlich des Parkweges »

Vorlesen

## **Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 78 für das Gebiet südöstlich und nordwestlich des Lilienkuhls sowie nordöstlich des Ahornweges und südwestlich des Parkweges**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Stockelsdorf**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 78 für das Gebiet südöstlich und nordwestlich des Lilienkuhls sowie nordöstlich des Ahornweges und südwestlich des Parkweges**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat in der Sitzung am 17.07.2017 den Bebauungsplan Nummer 78 für das Gebiet südöstlich und nordwestlich des Lilienkuhls sowie nordöstlich des Ahornweges und südwestlich des Parkweges, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan Nummer 78 tritt mit Beginn des 26.07.2017 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Str. 7, 23617 Stockelsdorf, 2. Stock, Zimmer 203, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können dort ebenfalls eingesehen werden.

### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

### **Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### **Verletzung landesrechtlicher Formvorschriften**

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stockelsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter [www.Stockelsdorf.de](http://www.Stockelsdorf.de) –Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen-Veröffentlichung der Bauleitplanung- ab 25.07.2016 einzusehen.

Stockelsdorf, 19.07.2017

L.S.

Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin  
Gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

Ergänzend ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter [www.Stockelsdorf.de](http://www.Stockelsdorf.de) –Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen-Veröffentlichung der Bauleitplanung- ab 25.07.2016 einzusehen.

